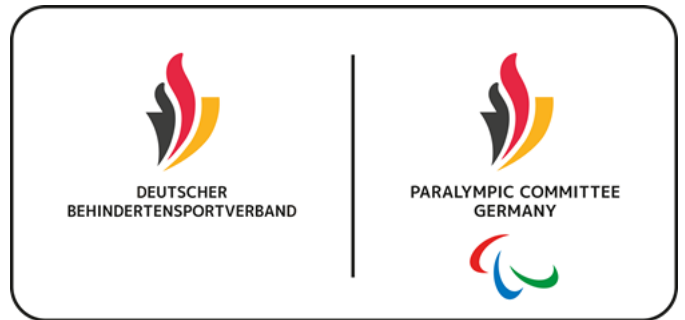
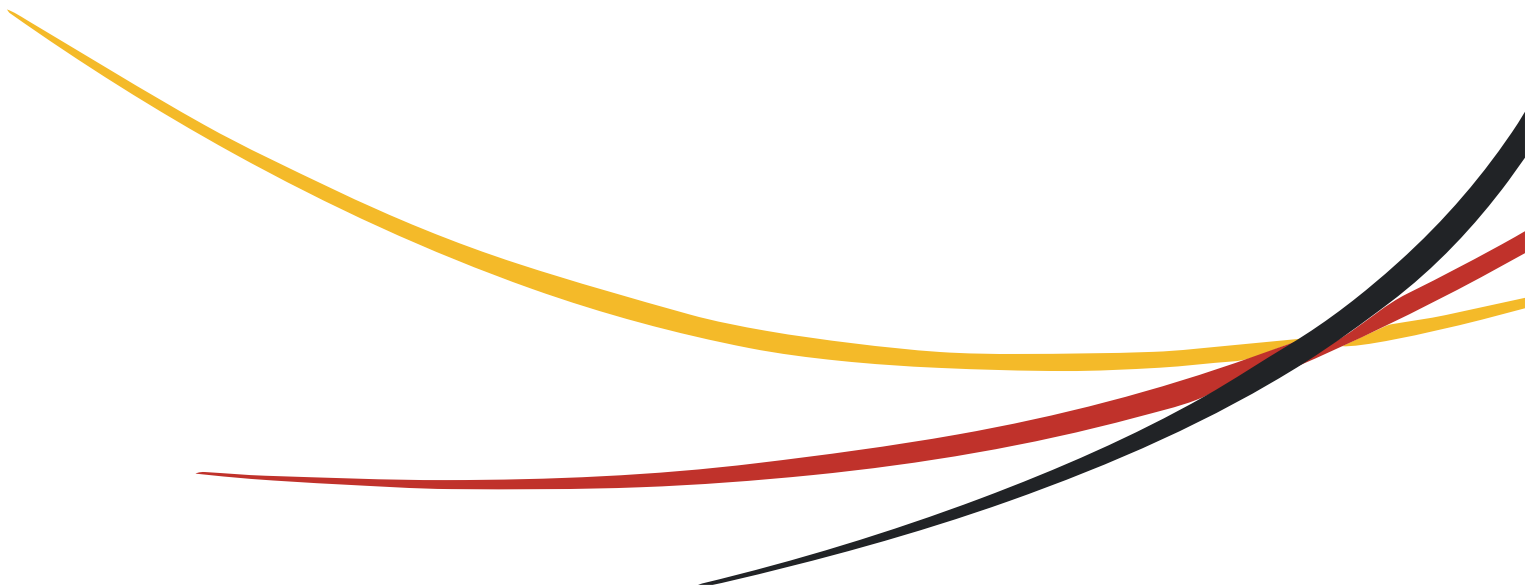


20.11.2019



Abteilungsordnung

Goalball



§1 Ziele und Aufgaben



1. Die Abteilung hat die Aufgabe, die Sportart zum Wohle von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ziel ist die Förderung des Leistungssports.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung, auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport die Sportart weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes sind sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammenwirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ und sachlich und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die DBS-Abteilung sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DBS verbindlich (Insbesondere die Geschäftsordnung Leistungssport).

§2 Abteilungsversammlung

1. Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten):

- 1.1. den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes
- 1.2. je einem*einer legitimierten Vertreter*in der Landesverbände und der relevanten Fachverbände, sofern diese Teilnehmer*innen zu Deutschen Meisterschaften entsenden. Bei Spielgemeinschaften bestehend aus mehreren Landesverbänden ist nur einer der beiden Landesverbände stimmberechtigt. Die Absprachen sind untereinander zu treffen.

Der stimmberechtigte Kreis ist jährlich der Geschäftsstelle in Form der Anlage 1 des DBS zu melden.

2. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere

- 2.1. Änderung der Abteilungsordnung
- 2.2. Wahl des Abteilungsvorstandes (außer Aktivensprecher)
- 2.3. Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes
- 2.4. Koordinierung der Arbeitsarbeit mit den Landesverbänden
- 2.5. Entlastung des Abteilungsvorstandes für die abgelaufene Wahlperiode
- 2.6. Entscheidungsbefugnis in abteilungsspezifischen und sporttechnischen Fragen.
- 2.7. Festsetzung von Strafen gemäß Sanktionskatalog des DBS (s. Rechtsordnung des DBS)
- 2.8. Festsetzung von Organisationsbeiträgen

3. Durchführung der Abteilungsversammlung

- 3.1. Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein. Dazu sind der*die Vizepräsident*in Leistungssport und der*die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport einzuladen. Im Übrigen gilt §3 Nr. 3.2 der Allgemeine Geschäftsordnung des DBS.

Abteilungsordnung Goalball

- 3.2. Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 3.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, die DBS-Organe, sowie der*die Vizepräsident*in Leistungssport und der*die stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport des DBS. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 3.4. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 3.5. Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten §4-14 der Allgemeine Geschäftsordnung des DBS.
- 3.6. Die Abteilungsversammlung ist aus organisatorischen, sowie Kostenersparnisgründen möglichst in Zusammenhang mit der Deutschen Meisterschaft (vorzugsweise am letzten Spieltag) abzuhalten.
- 3.7. Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

§3 Aktivenversammlung der Abteilung

1. Die Aktivenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß den gültigen Kaderkriterien des DBS (PAK, PK, NK) zusammen.
2. Die Versammlung wird geleitet vom Aktivensprecher.
3. Aufgabe der Versammlung ist u.a. die Wahl eines Aktivensprechers*einer Aktivensprecherin als Vertreter*in im Abteilungsvorstand und in der Aktivensprecherversammlung.
4. Die Versammlung kann Vorschläge zur Arbeit des Abteilungsvorstandes einbringen.
5. Die Versammlung ist nach den Vorgaben der DBS – Geschäftsordnung einzuladen. (anlässlich der Deutschen Meisterschaft, eines Lehrganges oder einer anderen Veranstaltung, zu der die Kader eingeladen werden).
6. Stimmberechtigt sind alle Kaderathleten.



1. Zusammensetzung

1.1. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem*der Abteilungsvorsitzenden
- Dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu zwei Vertretern der Landesverbände
- dem*der Aktivensprecher*in
- den beiden Bundestrainer*innen bzw. Cheftrainer*innen als nicht-stimmberechtigtes Mitglied

1.2. Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der*Die Sportarzt*-ärztin müssen bei allen medizinischen Fragestellungen eingeladen werden.

1.3. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Der*die Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand Leistungssport bestätigt werden.

1.4. Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand eine*n Nachfolger*in kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.

2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes

2.1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung

der Abteilungsversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er gewährleistet die einvernehmliche Zusammenarbeit aller an der Abteilungsarbeit beteiligten Personen und koordiniert deren Aufgaben.

2.2. Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (wie z.B. den Landesverbänden des DBS, der DBSJ, dem Kooperationspartner AktivGOAL, den Sportfachverbänden usw.) vertrauensvoll zusammen.

2.3. Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart befassen.

2.4. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vergabe, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
- Aufstellung eines nationalen Regelwerks, sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des internationalen Regelwerks
- Vorschläge für die Benennung von Vertreter*innen/Kandidat*innen zu den Wahlen in die Sport-Komitees des IPC oder anderer internationaler Behinderten-Sportverbände
- Erarbeitung und Umsetzung von Sportkonzepten
- Zusammenarbeit mit den für die zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung zuständigen Organisationen und Verbänden durch Initiierung und Mithilfe bei der Umsetzung nachhaltiger Konzepte
- Berufung einer*s Nachwuchsbeauftragten der Abteilung
- Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses Leistungssport durch den*die Abteilungsvorsitzende*n (oder seine*n Vertreter*in)
- Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Leistungssport

Abteilungsordnung Goalball

- Behandlung von Protesten aus dem Sport-/Spielbetrieb
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Informationen



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

3. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem*der Abteilungsvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Der Sitzungsort ist aus Kostenersparnisgründen möglichst so zu wählen, dass er mit Lehrgangs- oder Veranstaltungsmaßnahmen in Zusammenhang steht. Die Vorstandsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

§5 Arbeitsgruppen / Kommissionen

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des Vorstandes Leistungssport „ad hoc – Arbeitsgruppen“ oder Kommissionen einrichten.

§6 Datenschutz

Die Abteilung Goalball im Deutschen Behindertensportverband (DBS) verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.).

§7 Inkrafttreten

Die Goalball-Abteilungsordnung wurde in der ursprünglichen Form am 13.06.2015 von der Abteilungsversammlung beschlossen und trat dann mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport in Kraft. Redaktionelle Änderungen wurden in der Vorstandssitzung Leistungssport vom 18.08.2018 bestätigt. Bei der Abteilungsversammlung am 20.07.2019 wurden die jüngsten Änderungen beschlossen.

Die nun vorliegende Fassung tritt mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport in der Vorstandssitzung am 12.10.2019 in Kraft.